

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · **Vetschau/Spreewald, den 7. Juni 2024** · Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle tatsächlich und rechtlich erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Es ist auch ab dem jeweiligen Ausgabetag kostenlos zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten an folgenden Auslagestellen erhältlich: Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Stadtschloß, Zimmer 101, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald; Bibliothek Lübbenau-Vetschau, Ausleihstelle Vetschau, Maxim-Gorki-Straße 18, 03226 Vetschau/Spreewald.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024/2025 Seite 2
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch, hier:
 - Geh- und Radweg zur Dubkowmühle Seite 3
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Gemeindestraße und der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch, hier:
 - Straße ab Buschmühlenweg, von Einmündung der Straße „Kaupen“ bis zur Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter als Gemeindestraße
 - Straße zur Dubkowmühle, ab Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter bis zur Gemarkung Leipe als sonstige öffentliche Straße Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
ordentlichen Erträgen auf	19.553.840 €	19.650.350 €
ordentlichen Aufwendungen auf	22.375.895 €	21.685.805 €
außerordentlichen Erträgen auf	40.000 €	10.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €	2.500 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	20.569.712 €	20.070.398 €
Auszahlungen auf	23.198.955 €	22.253.545 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.446.790 €	17.797.060 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.541.775 €	19.637.145 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.122.922 €	2.273.338 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.447.580 €	2.403.200 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	209.600 €	213.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf

0 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.345.700,00 € festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
- Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
- Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.). Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budgets 10 bis 14). Alle zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 30.05.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2024/2025 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 03.06.2024 vorgelegt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch

Hier: Geh- und Radweg zur Dubkowmühle

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9] S.13) werden die nachstehenden Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald, hier im OT Raddusch, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

1. Lagebeschreibung:

- Geh- und Radweg zur Dubkowmühle, ab der Fahrradstraße in Richtung Lübbenau (Boblitz) bis einschl. Brücke.

2. Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke des Geh- und Radweges zur Dubkowmühle " sind:

- Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 28/3 (teilweise) mit einer Länge von ca. 241 m und einer Breite von ca. 2 m.
- Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 29/3 (teilweise) mit einer Länge von ca. 55 m und einer Breite von ca. 2,00 bis 2,50 m.

3. Widmungsinhalt:

Die genannten Verkehrsflächen des Geh und Radweges zur Dubkowmühle werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 (1) Punkt 4. BbgStrG eingestuft.

Widmungsbeschränkungen:

Der Weg auf dem Grundstück:

- Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 29/3 und
- auf dem Grundstück Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 28/3

kann von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden.

Der Weg auf dem Grundstück Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 28/3 wird zusätzlich für den landwirtschaftlichen Verkehr frei gegeben.

Träger der Straßenbaulast:

Stadt Vetschau/Spreewald

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 21.05.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage:

- Lageplan zur Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch
Hier: Geh- und Radweg zur Dubkowmühle (Mai 2024)



Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Gemeindestraße und der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch

hier:

- **Straße ab Buschmühlenweg, von Einmündung der Straße „Kaupen“ bis zur Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter als Gemeindestraße**
- **Straße zur Dubkowmühle, ab Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter bis zur Gemarkung Leipe als sonstige öffentliche Straße**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9] S.13) werden die o. g. Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald, hier im OT Raddusch, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

1. Lagebeschreibung:

- 1.1.
Straße ab Buschmühlenweg, von Einmündung der Straße „Kaupen“ bis zur Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter als Gemeindestraße
Die Gemeindestraße hat eine durchschnittliche Breite 3 m bis 4,5 m und eine Länge von ca. 394 m.
- 1.2.
Straße zur Dubkowmühle, ab Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter bis zur Gemarkung Leipe als sonstige öffentliche Straße
Die sonstige öffentliche Straße hat eine durchschnittliche Breite 3 m bis 4,5 m und eine Länge von ca. 1210 m.

2. Grundstücke

Zu 1.1.

Die betroffenen Grundstücke der Gemeindestraße sind:

- Gemarkung Raddusch, Flur 14, Flurstück 273 (teilweise) mit ca. 1.985 m².

Zu 1.2.

Die betroffenen Grundstücke der Straße zur Dubkowmühle (ab Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter bis zur Gemarkung Leipe als sonstige öffentliche Straße sind:

- Gemarkung Raddusch, Flur 13, Flurstück 42 (teilweise) mit ca. 99,25 m²
- Gemarkung Raddusch, Flur 14, Flurstück 84 mit ca. 3.245 m²
- Gemarkung Raddusch, Flur 14, Flurstück 80 (teilweise) mit ca. 66,38 m²
- Gemarkung Raddusch, Flur 14, Flurstück 9 mit ca. 1.617 m²
- Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 29/2 (teilweise) mit ca. 61 m²
- Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 28/3 (teilweise) mit ca. 181 m².

3. Widmungsinhalt:

Zu 1.1.

Die genannte Verkehrsfläche der Straße, ab Buschmühlenweg (von der Einmündung der Straße „Kaupen“ bis zur Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter) wird in die Straßengruppe der Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Punkt 3. BbgStrG eingestuft.

Zu 1.2.

Die Verkehrsflächen der Straße zur Dubkowmühle (ab der Brücke an der Radduscher Buschmühle/Südumfluter bis zur Gemarkung Leipe) werden in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 3 (1) Punkt 4. BbgStrG eingestuft.

Widmungsbeschränkungen

Zu 1.1.

Eine Beschränkung der Benutzung wird für Fahrzeuge des Anliegerverkehrs mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 30 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen bestimmt.

Zu 1.2.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird für die sonstige öffentliche Straße als Fahrradstraße mit der Zusatzbezeichnung „Anlieger frei“ bestimmt.

Die Nutzung der Fahrradstraße ist ebenso für Fußgänger möglich.

Für den Brückenbereich BW.10 über den Südumfluter:

- beträgt die Fahrbahnbreite max. 3,00 m und das zulässige Gesamtgewicht beträgt maximal 3,5 t.
- Diese Einschränkung für die Brücke, BW.10, entfällt nach Abnahme und Nutzungsfreigabe des Ersatzneubaus.

Des Weiteren wird die Fahrradstraße nach dem Brückenbereich bis zur Gemarkung Leipe für die Fahrzeuge des Anliegerverkehrs für die Nutzung mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 30 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen beschränkt.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1. genannte Gemeindestraße und für die unter Punkt 1.2. genannte sonstige öffentliche Straße.

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 21.05.2024




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan zur straßenrechtlichen Widmung der Gemeindestraße und der sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch, ab Buschmühlenweg bis zur Gemarkung Leipe, Mai 2024



